

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Au-Pair-Agentur CHANCE

## 1. Geltung

Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen, im folgenden AGB genannt, sind Bestandteil aller geschlossener Verträge zwischen dem Kunden, im folgenden Gastfamilie genannt, und der Au-Pair-Agentur CHANCE. Regelungen, die diese Bedingungen ändern oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn diese schriftlich durch die Au-Pair-Agentur CHANCE genehmigt und bestätigt wurden. Grundsätzlich gelten für alle Vertragsparteien die Gesetze und Richtlinien der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesagentur für Arbeit.

## 2. Vermittlungsauftrag

Die Au-Pair-Agentur CHANCE sieht sich erst nach Eingang der kompletten Familien-Bewerbung (Familienfragebogen und Familienfotos) und nach Zahlung der Bearbeitungsgebühr in der Lage, die Auftragsabwicklung zu beginnen. Vorab werden den Gastfamilien keine kompletten Bewerbungsunterlagen und/oder Portfolios von Au-Pair Bewerber/innen zur Einsicht und Auswahl zur Verfügung gestellt. Gültigkeit erlangt der Vermittlungsauftrag mit Unterzeichnung des Familien-Fragebogens durch die Gastfamilie, spätestens jedoch mit Eintreffen des unterschriebenen Au-Pair-Vertrags bei der Au-Pair Agentur CHANCE.

## 3. Pflichten der Au-Pair-Agentur CHANCE

- a. Die Au-Pair-Agentur CHANCE informiert die Gastfamilie über die derzeitigen Bestimmungen des Au-Pair Programms in Deutschland (siehe Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit bzw. der ZAV zur Aufnahme eines Au-Pairs)
- b. Überlassung der Bewerbungs-Unterlagen von Au-Pair-Kandidaten (z.B. Fragebogen, persönliche Bilder, Brief, Passkopie, Referenzen etc. nach Verfügbarkeit), insbesondere jedoch komplette Adressangaben und Kontaktdaten wie Emailadresse und/oder Telefonnummer (nur nach Zustimmung des Au-Pairs), um der Gastfamilie die Möglichkeit zu geben, sich intensiv mit dem jeweiligen Au-Pair auszutauschen.
- c. Erstellung der zum Visums-Antrag notwendigen Unterlagen und Einladungs-Dokumente (Aupair-Verträge, Einladung, Bestätigungen usw.)
- d. Hilfestellung bei der Abwicklung der Visums- bzw. Einladungsformalitäten und der erforderlichen Arbeitsgenehmigung.
- e. Als Service-Leistung bietet die Au-Pair-Agentur CHANCE darüber hinaus auf Wunsch folgende Leistungen an:
  - Ausstellung eines Au-Pair-Ausweises
  - Empfehlung von Au-Pair-Versicherungen
  - 24 Stunden Au-Pair-Notruf-Hotline
  - Kontaktliste zu anderen Au-Pairs in Deutschland
  - Ausstellung eines Au-Pair-Zertifikates nach einem erfolgreichen Au-Pair-Aufenthalt
  - Betreuung von Gastfamilie und Au-Pair während des gesamten Aufenthalts des Au-Pairs bei der Gastfamilie zu den offiziellen Bürozeiten der Au-Pair-Agentur CHANCE. Dies umfasst die ausführliche telefonische und / oder schriftliche Beratung beider Parteien bei Problemen des Alltags. Für den Erfolg des Au-Pair-Verhältnisses sind jedoch Gastfamilie und Au-Pair selbst verantwortlich.

## 4. Pflichten der Gastfamilie

Die Gastfamilie ist zur Einhaltung folgender Vereinbarungen verpflichtet und hat dem Au-Pair folgende Leistungen zu gewähren:

- a. Die Gastfamilie bietet dem Au-Pair volle Familien-Integration.
- b. Die Umgangssprache in der Gastfamilie muss grundsätzlich **Deutsch** sein.
- c. Das Au-Pair erhält Freie Kost und Logis, sowie ein eigenes abschließbares, beheizbares und ausreichend möbliertes Zimmer (mind. 8 m<sup>2</sup>).
- d. Die wöchentliche Arbeitszeit eines Au-Pairs von **max. 30 Stunden** darf nicht überschritten werden. (Die Arbeitszeit ist flexibel gestaltbar und darf maximal 6 Stunden am Tag nicht überschreiten). Hierfür wird dem Au-Pair von der Gastfamilie ein Arbeitsplan zur Verfügung gestellt, aus dem Arbeitszeit, Freizeit und Aufgabenumfeld klar ersichtlich ist.
- e. Das Au-Pair erhält ein monatliches Taschengeld in Höhe von mind. **260,- Euro**. Dieser Betrag ist dem Au-Pair unaufgefordert zu bezahlen.
- f. Die Gastfamilie muss dem Au-Pair den Besuch einer Sprachschule ermöglichen, und sich mit je **50,- Euro monatlich** an den Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen beteiligen (z.B. für Sprachkurse, Lernmittel usw.)
- g. Die Gastfamilie fördert und unterstützt die Teilnahme des Au-Pairs an geeigneten Sprachkursen, sowie an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, indem sie dem Au-Pair eine Monatskarte für den öffentlichen Nahverkehr zur Verfügung stellt oder ggf. Fahrdienste leistet.
- h. Die Gastfamilie ist verpflichtet, das aufgenommene Au-Pair durch private und/oder gesetzliche Versicherungsträger gegen Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Geburt und Haftpflichtschäden zu versichern. Die **Versicherung** ist spätestens mit dem Tag der Ankunft in Deutschland durch die Gastfamilie zu veranlassen. Bei Unterlassung der Versicherungspflicht trägt die Gastfamilie alleinig die Kosten der ambulanten oder stationären Behandlung des Au-Pairs, ggf. bis zu dessen vollständigen Genesung oder Transportfähigkeit.
- i. Dem Au-Pair steht mindestens **ein voller freier Tag pro Woche** zur Erholung zu (dieser muss ein Mal pro Monat auf einen Sonntag fallen)
- j. Die Gastfamilie gewährt dem Au-Pair einen **4-wöchigen Urlaub** während eines Aufenthaltes von 12 Monaten. Bei kurzen Aufenthalten gilt ein Urlaubsanspruch von 2 freien Tagen pro geplantem Restmonat. (Das Taschengeld des Au-Pairs wird in dieser Zeit weiterbezahlt).
- k. Möchte die Gastfamilie ein Wechsel-Au-Pair bei sich aufnehmen, das sich bereits in Deutschland befindet, so sind die Fahrtkosten innerhalb Deutschlands zu übernehmen. Gleiches gilt für die An- und Rückreise-Kosten, wenn von der Gastfamilie ein persönlicher Vorstellungstermin gewünscht wird. Die Au-Pair-Agentur CHANCE ist berechtigt, diese Reisekosten in Rechnung zu stellen, wenn diese nicht erstattet wurden.
- l. Die Gastfamilie erklärt sich bereit, für die Abholung des Au-Pairs beim nächstgelegenen Flughafen, Bahnhof oder Bus-Bahnhof zu sorgen.
- m. Der Au-Pair-Agentur CHANCE ist der Ankunftsstermin des Au-Pairs bzw. bei Wechsel-Au-Pairs die erfolgreiche Visums-Umschreibung, sowie sämtliche Änderungen (wie Kündigung, Umzug etc.) sofort schriftlich mitzuteilen.
- n. Die Gastfamilie verpflichtet sich, rechtzeitig vor Ankunft des Au-Pairs für die ganze geplante Aufenthaltsdauer eine ausreichende Kranken- / Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Au-Pair-Agentur CHANCE eine Kopie der Versicherungsbestätigung zu schicken.
- o. Das Au-Pair muss **sofort** nach Ankunft in Deutschland bei dem für die Gastfamilie zuständigen Einwohnermeldeamt angemeldet und ggf. eine Arbeitsgenehmigung sowie, wenn nötig, während der im Visum eingetragenen Zeit eine Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen werden. Alle hierfür anfallenden Gebühren sind von der Gastfamilie zu übernehmen und können auch bei vorzeitiger Kündigung nicht vom Au-Pair zurückgefordert werden.
- p. Die Gastfamilie verpflichtet sich, im Falle einer vorzeitigen Trennung, die vertraglich geregelte Kündigungsfrist von 2 Wochen einzuhalten. Während dieser Zeit sind sowohl Taschengeld, als auch Kost und Logis weiter zu bezahlen. Bei einer Nicht-Einhaltung dieser Kündigungsfrist werden dem Auftraggeber die dadurch entstandenen Auslagen bzw. Unkosten (Reisekosten, Unterbringungskosten etc.) in Rechnung gestellt. Eine Verkürzung der Kündigungsfrist ist nur zulässig, wenn die Au-Pair-Agentur CHANCE schriftlich zustimmt.
- q. Die Gastfamilie erklärt sich bereit, vor Unterzeichnung des offiziellen Au-Pair-Vertrages ein persönliches Telefonat und/oder Skype Interview mit dem Au-Pair zu führen, vor allem um offene Fragen und Details zu klären und um die vorhandenen Sprachkenntnisse zu überprüfen.
- r. Es muss gewährleistet sein, dass die Au-Pair-Agentur CHANCE jederzeit von dem Au-Pair telefonisch / per email erreicht werden kann.

## 5. Kosten und Zahlung

Der Vertrag über die Vermittlung eines Au-Pairs tritt mit dem Tag des Eintreffens des unterschriebenen Bewerbungs-Fragebogens, des unterschriebenen Au-Pair-Vertrags oder der unterschriebenen Vermittlungs- und Betreuungsvereinbarung bei der Au-Pair Agentur CHANCE in Kraft. Abweichend davon ist nur die Datumsangabe im Vertrag bindend, sofern dieser vorab ausgestellt wurde, um die direkte Zusendung des Vertrages durch die Gastfamilie zu ermöglichen. Der Au-Pair-Vertrag wird der Gastfamilie immer in dreifacher Ausfertigung zur Unterschrift vorgelegt (ein Exemplar für die Familie, ein Exemplar für das Au-Pair und ein Exemplar ist bei der Au-Pair Agentur CHANCE zu hinterlegen)

Die Höhe der Vermittlungsgebühr ist der jeweilig aktuellen Preisliste zu entnehmen und ist wie folgt zur Zahlung fällig:

- Die Bearbeitungsgebühr ist fällig mit Einsendung des Familienfragebogen. Diese Bearbeitungsgebühr wird der Gastfamilie in voller Höhe auf die nächstfolgende Vermittlungsgebühr angerechnet.
- Nach Entscheidung zur Einladung oder Aufnahme eines bestimmten Au-Pairs durch die Gastfamilie und die darauffolgende Erstellung der Einladungs-Dokumente (insbesondere des Au-Pair-Vertrags) durch die Au-Pair-Agentur CHANCE sind 50 % der Vermittlungsgebühr zur Zahlung fällig. Mit Eingang des unterschriebenen Au-Pair-Vertrags wird die Au-Pair-Agentur CHANCE alle notwendigen Schritte für das Visa- und Einreiseverfahren einleiten.
- Die zweite Hälfte der Vermittlungsgebühr (abzüglich der Bearbeitungsgebühr) ist zur Zahlung fällig, sobald das Visum für das Au-Pair durch die zuständige Deutsche Botschaft erteilt wurde. Erst nach Zahlungseingang wird das Au-Pair die Anreise zur Gastfamilie antreten.
- Bei der Entscheidung zur Aufnahme eines Wechsel-Au-Pairs, wird die komplette Vermittlungsgebühr in einem Gesamtbetrag spätestens bei Ankunft des Au-Pairs bei der Gastfamilie in Rechnung gestellt.
- Zahlungsrahmen ist 14 Tage netto. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Au-Pair-Agentur CHANCE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen EZB-Diskontsatz zu berechnen.
- alle anfallenden Gebühren sind bei Vertragsabschluss anerkannt, nicht verhandelbar und zahlbar durch Überweisung auf folgendes Konto:  
**Au-Pair-Agentur CHANCE – IBAN: DE17 7002 2200 0020 3419 04 – BIC: FDDODEMMXXX**

## 6. Kündigung und Rücktritt

- a. Die Vertragslaufzeit des Au-Pair-Vertrags ergibt sich aus dem vom Kunden gewählten Vertragsmodell, jedoch maximal auf die vom Gesetzgeber zugelassene Höchstaufenthaltsdauer für EU/EWR oder Nicht- EU/ EWR Au-Pairs in Höhe von 12 Monaten. Der Au-Pair-Vertrag endet mit Ablauf des Sichtvermerkes (VISA) des vermittelten Au-Pairs, mit Aufhebung der Arbeitsgenehmigung durch das zuständige Arbeitsamt, oder wenn von einer der Vertragsparteien (Gastfamilie oder Au-Pair) der Au-Pair-Vertrag fristgerecht mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen oder fristlos gekündigt wird.
- b. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und die Au-Pair-Agentur CHANCE ist davon umgehend telefonisch oder schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen (innen 3 Tagen). Eine Kopie der Kündigung muss der Au-Pair-Agentur CHANCE ebenfalls binnen 3 Tagen vorgelegt werden. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Datum der Zustellung der Kündigung an die jeweils andere Vertragspartei (Gastfamilie oder Au-Pair), spätestens jedoch nach Eingang der Kündigungskopie bei der Au-Pair-Agentur CHANCE. Liegt ein schwerwiegender Grund vor, kann der Au-Pair-Vertrag fristlos gekündigt werden. (schwerwiegende Gründe sind z.B. nachweislicher Diebstahl, grobe Verletzung der Aufsichtspflicht, Gewalt gegen die Kinder oder das Au-Pair, etc.) Auch diese Kündigung muss unter Angabe der Kündigungsgründe schriftlich erfolgen.
- c. Bei einer Kündigung des Au-Pair-Vertrags sind dem Au-Pair bis zur Weitervermittlung (längstens jedoch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist) alle vereinbarten und gesetzlichen Leistungen zu gewähren (siehe hierzu auch: Absatz über „Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses“ vom aktuellen Merkblatt „Au Pair“ bei deutschen Familien der Bundesanstalt), insbesondere Kost und Logis, Taschengeld und Versicherung.
- d. Eine fristlose Kündigung bedarf neben einem schwerwiegenden Grund auch der Organisation der Heimreise des Au-Pairs, sofern eine Weitervermittlung ausgeschlossen ist. Sollte das Au-Pair nicht über die nötigen finanziellen Mittel zur Heimreise verfügen, so kann die Übernahme der Rückreisekosten durch das Unterzeichnen einer Verpflichtungserklärung von der zuständigen Ausländerbehörde von der Gastfamilie verlangt werden. Die Organisation der Rückreise des Au-Pairs ist in jedem Fall Aufgabe des Auftraggebers, bedarf jedoch der Rücksprache und der Zustimmung der Au-Pair-Agentur CHANCE.
- e. Es ist der Gastfamilie ausdrücklich untersagt, das Au-Pair zum Verlassen der häuslichen Umgebung der Familie aufzufordern, ohne dass der weitere Verbleib des Au-Pairs geklärt und gesichert ist. Ebenso ist es untersagt, das Au-Pair zur Au-Pair-Agentur CHANCE zu schicken. Bei einer Zuwiderhandlung werden der Gastfamilie von der Au-Pair-Agentur CHANCE sowohl eine Tagespauschale in Höhe von 45,00 Euro (inkl. MwSt.) für alle anfallenden Verbindlichkeiten, als auch die Kosten für eine geeignete Unterbringung zzgl. anfallender Fahrtkosten in Rechnung gestellt.
- f. Die Gastfamilie ist nicht berechtigt, nach der Kündigung des Au-Pair-Verhältnisses eine mögliche Weitervermittlung des Au-Pairs ohne Absprache mit der Au-Pair-Agentur CHANCE selbst zu veranlassen. Die Weitervermittlung des Au-Pairs durch eine andere Au-Pair-Agentur bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung der Au-Pair-Agentur CHANCE. Bei Zuwiderhandlung ist der Au-Pair-Agentur CHANCE die dadurch entgangene Vermittlungsgebühr zu ersetzen.
- g. Sollte die Gastfamilie nach Erstellung des Au-Pair-Vertrages, jedoch noch vor Ein- oder Anreise des Au-Pairs, aus Gründen, die nicht von der Au-Pair-Agentur CHANCE zu verantworten sind, vom Au-Pair-Vertrag zurücktreten, so ist dies der Au-Pair-Agentur CHANCE schriftlich mitzuteilen. Die Gastfamilie ist in diesem Fall dazu verpflichtet, die Auslagen des Au-Pairs (Visa-Gebühren, bisherige Reisekosten etc.), umgehend zu erstatten. Ebenso ist der Au-Pair-Agentur CHANCE in diesem Fall die erste Hälfte der Vermittlungsprovision für bereits entstandene Aufwendungen zu entrichten.
- h. Sollte ein Au-Pair aus Gründen, welche die Gastfamilie nicht zu verantworten hat, das Visum bei der zuständigen Deutschen Botschaft nicht erhalten, oder vor der Anreise vom Au-Pair-Vertrag zurücktreten, bietet die Au-Pair-Agentur eine Neuvermittlung ohne Mehrkosten an oder erstattet die zweite Hälfte der Vermittlungsgebühr zurück. Sollte diese Neuvermittlung nicht gewünscht sein oder trotz aller Bemühungen nicht durchführbar sein, können daraus keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden
- i. Die Au-Pair-Agentur CHANCE verpflichtet sich, im Fall einer Trennung während der ersten 4 Wochen, sofern die Gastfamilie sich nicht vertragswidrig verhalten hat, eine einmalige Neuvermittlung zum halben Preis durchzuführen, wenn die schriftliche Kündigung innerhalb der ersten 4 Wochen nach Ankunft des Au-Pairs bei der Au-Pair-Agentur CHANCE eingegangen ist. Ist diese Neuvermittlung nicht gewünscht oder trotz aller Bemühungen nicht durchführbar, erfolgt keine Rückerstattung der Vermittlungsgebühr, ebenso können daraus keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Die vereinbarte Neuvermittlung eines Au-Pairs zum halben Preis kann jedoch innerhalb der nachfolgenden 12 Monate bei Au-Pair-Agentur CHANCE geltend gemacht werden.
- j. Die Neuvermittlung zum halben Preis gilt nicht bei der Vermittlung eines von der Gastfamilie selbstgesuchten Au-Pairs oder wenn die Familie ihren unter Punkt 4 aufgeführten Pflichten nicht nachkommt bzw. ein Verschulden für die Trennung seitens der Gastfamilie vorliegt.

## 7. Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschluss

- a. Der Gastfamilie ist bekannt, dass es sich bei der Leistung der Au-Pair-Agentur CHANCE um eine Dienstleistung handelt. Diese bezieht sich auf die Anwerbung und Vermittlung von Au-Pair-Bewerbern und gilt mit Eintreffen des Au-Pairs bei der Gastfamilie als vertraglich erfüllt. Nicht geschuldet wird eine erfolgreiche Durchführung des gesamten Au-Pair-Aufenthaltes. Die Au-Pair-Agentur CHANCE ist frei von jeglicher Verantwortung für die Entwicklung des Au-Pair-Aufenthaltes.
- b. Die Au-Pair-Agentur CHANCE steht in keinem juristischen Verhältnis mit und zu dem Au-Pair, sondern beschränkt sich auf die Vermittlung und Betreuung von Au-Pairs zu deutschen Gastfamilien, sowie die Beratung von Au-Pair und/oder Gastfamilie bei möglichen Problemen. Im Falle des Scheiterns einer Vermittlung / eines Au-Pair-Aufenthaltes, können daraus keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

- c. Der Gastfamilie wird die Möglichkeit gegeben, durch Überlassung der Kontaktdaten der jeweiligen Bewerber/innen, sich mit dem zukünftigen Au-Pair telefonisch sowie schriftlich im Vorfeld intensiv auszutauschen, offene Fragen zu klären und zu besprechen. Dadurch werden Schadensansprüche und nicht vertraglich geregelte Gebühren-Rückerstattungen ausgeschlossen.
- d. Angaben, die von Au-Pair-Bewerber/innen in Form von Fragebögen, Referenzen, Briefen, Fotos etc. gemacht wurden, sind von der Haftung ausdrücklich ausgeschlossen und entbinden nicht von der Entrichtung der Vermittlungsgebühr, sofern diese Angaben nicht der Wahrheit entsprechen sollten. Die Au-Pair-Agentur CHANCE hat auf die Richtigkeit der Angaben keinen Einfluss und haftet nicht für falsche Angaben.
- e. Die Au-Pair-Agentur CHANCE haftet nicht für eventuell zusätzlich entstandene Kosten der Gastfamilie (z.B. für im Voraus bezahlte Flugkosten, Kosten für zusätzliche Fahrstunden für das Au-Pair, warme Winterkleidung oder Geschenke für das Au-Pair etc.)
- f. Die Au-Pair-Agentur CHANCE haftet nicht für Schäden, die durch ansteckende Krankheiten des Au-Pairs entstehen. (Wir empfehlen dem Auftraggeber, zur eigenen Sicherheit sofort nach Anknunft des Au-Pairs in Deutschland gesonderte bzw. erneute Untersuchungen durchführen zu lassen).
- g. Die Au-Pair-Agentur CHANCE haftet nicht für Schäden, die das Au-Pair mittelbar oder unmittelbar verursacht. Weder gegenüber der Gastfamilie, noch gegenüber Dritten. Es wird ebenso nicht gehaftet für Zahlungsverpflichtungen, die das Au-Pair mit der Gastfamilie oder mit Dritten eingegangen ist.
- h. Verursacht der Auftragnehmer durch seine Vermittlungstätigkeit aus irgendeinem Grund einen Schaden, so haftet er nur mit dem Nachweis des Vorsatzes.
- i. Die Au-Pair-Agentur CHANCE haftet nicht für Schäden, die durch nicht vorhandene oder mangelnde Fahrpraxis des Au-Pairs entstehen. (Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sein kann, dass ein Au-Pair trotz Führerschein nicht in der Lage ist, sicher und vernünftig Auto zu fahren. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die Fahrerlaubnis bei den zuständigen Behörden nicht verlängert wird).
- j. Zur Genehmigung eines Au-Pair Aufenthaltes ist die Prüfung der Bewerber/innen und der Gastfamilien durch die jeweils zuständigen deutschen Behörden und Ämter notwendig. Die Au-Pair-Agentur CHANCE ist nicht in der Lage, dieses Genehmigungsverfahren zu umgehen oder zu verkürzen. Eine Verzögerung des Genehmigungsverfahrens durch fehlerhafte Angaben seitens der Gastfamilie oder des Au-Pairs, Behördenurlaub, Krankheitsfälle oder verloren gegangene Postsendungen und die daraus resultierende Nichteinhaltung des gewünschten Einreisetermins, kann der Au-Pair-Agentur CHANCE nicht angelastet werden. Sie rechtfertigen keine Stornierung des Auftrages oder Abschlüsse bei der Vermittlungsgebühr. Auch eine intensive Mitarbeit der Gastfamilie bei den jeweiligen Visumsangelegenheiten hat keinen Einfluss auf die Vermittlungsgebühr.
- k. Der Auftragnehmer haftet nicht für entstehende Mehrkosten oder Ausfallzeiten, die durch die plötzliche Absage oder Kündigung eines Au-Pairs, oder durch eine Visums-Ablehnung auftreten können.

## 8. Sonstiges

- a. Die Gastfamilie ist damit einverstanden, dass deren persönlichen Angaben/Unterlagen/Fotos zur Abwicklung der Vermittlungstätigkeit von der Au-Pair-Agentur CHANCE verarbeitet, an Dritte (z.B. involvierte Kollegen, Behörden, Au-Pair-Bewerber) weitergeleitet und gespeichert werden, soweit dies im zweckgebundenen Rahmen der Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit oder zu Abrechnungszwecken erfolgt. Die Au-Pair-Agentur CHANCE weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Daten, selbst wenn diese geschützt oder verschlüsselt werden, bei der Übertragung über offene Netze eine Einsichtnahme durch Dritte nicht ausgeschlossen werden kann.
- b. Die Gastfamilie akzeptiert, dass deren Name und Kontaktdaten im Au-Pair-Ausweis des gewünschten Au-Pairs eingetragen werden.
- c. Die Gastfamilie ist damit einverstanden, dass das gewünschte Au-Pair in der Kontakt-Liste für Au-Pairs mit der Familien-Anschrift und der Telefon-Nummer der Familie eingetragen wird, um die Kontaktaufnahme zu anderen Aupairs in Deutschland zu erleichtern. (ggf. streichen)
- d. Durch die Weitergabe der persönlichen Daten und Kontaktdaten zwischen Gastfamilie und Au-Pair, wird eine Eigeninitiativ-Bewerbung durch das Au-Pair oder eine Direkt-Einladung ohne die Agentur ausgeschlossen. Bei Zuwiderhandlung ist an die Au-Pair-Agentur CHANCE die doppelte Vermittlungsgebühr zu entrichten.
- e. Der Gastfamilie ist es ausdrücklich untersagt, persönliche Daten und Kontaktdaten von Au-Pair-Bewerber/innen und/oder Partneragenturen der Au-Pair-Agentur CHANCE, ohne schriftliches Einverständnis, an Dritte weiterzuleiten (insbesondere an andere Au-Pair-Agenturen oder andere Gastfamilie) oder in anderer Weise zu missbrauchen. Auch hier gilt: Bei Zuwiderhandlung ist von der Gastfamilie eine Strafe in Höhe der doppelten Vermittlungsgebühr an die Au-Pair-Agentur CHANCE zu bezahlen
- f. Bei Folgevermittlungen über die Au-Pair-Agentur CHANCE werden die Vermittlungsdaten aus vorangegangenen Anträgen oder Fragebögen übernommen und nach Rücksprache mit der Gastfamilie aktualisiert und weiterverwendet.
- g. Die Gastfamilie bestätigt, dass sie von der Au-Pair-Agentur CHANCE über die Bestimmung der Arbeitslaubnis für Au-Pairs in Deutschland in Kenntnis gesetzt wurde, insbesondere hinsichtlich der offiziellen Richtlinien des Au-Pair-Programms. Das heißt, alle Au-Pairs aus Nicht-EU/EWR Staaten benötigen vor Antritt der Au-Pair-Tätigkeit eine gültige Arbeitsgenehmigung. Eine Beschäftigung ohne gültige Arbeitslaubnis ist nach SGB § 404 strafbar. Dies gilt besonders für Wechsel-Au-Pairs, die erst nach Erteilung einer Arbeitsgenehmigung ihre Tätigkeit in der neuen Gastfamilie aufnehmen dürfen.
- h. Die Au-Pair-Agentur CHANCE behält sich das Recht vor, Gastfamilien oder Au-Pairs ohne Angabe von Gründen von der Vermittlung auszuschließen und diese ggf. den zuständigen Behörden zu melden, insbesondere wenn diese nachweislich falschen oder fehlerhaften Angaben zur Vermittlung gemacht haben, gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen haben, oder die Grundlagen über das europäische Abkommen zur Au-Pair Beschäftigung nicht erfüllen.
- i. Die Au-Pair-Agentur CHANCE ist nicht verpflichtet, vor Eingang der gesamten Vermittlungsgebühr weitere Leistungen zu erbringen.
- j. Der Gastfamilie sind die Büro-/Sprechzeiten des Auftragnehmers bekannt (Mo.-Fr. 09:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr). Ebenso ist es bekannt, dass die Au-Pair-Agentur CHANCE in Zeiten des Urlaubs oder bei Krankheit vorübergehend nicht erreichbar sein kann.
- k. Die Au-Pair-Agentur CHANCE weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Beschäftigung eines Au-Pairs sehr viel Rücksichtnahme und Toleranz vorausgesetzt wird. Anfängliche leichte Probleme und Anpassungs-Schwierigkeiten sind ganz normal und sollten mit Geduld gegenüber dem Au-Pair behandelt werden. Jedem Au-Pair sollten mindestens 4-8 Wochen Zeit gegeben werden, um sich an die neue Kultur und die neue Situation, sowie an den Alltag und die Gepflogenheiten innerhalb der Gastfamilie zu gewöhnen.

## 9. Schlussbestimmungen

- a. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland. Für die von der Au-Pair-Agentur CHANCE auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b. Ergänzungen sowie Veränderungen dieses Vertrags bzw. des von der Au-Pair-Agentur zur Verfügung gestellten Au-Pair-Vertrages sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Au-Pair-Agentur CHANCE wirksam.
- c. Die Bestimmungen dieses Vertrages behalten Ihre Wirksamkeit, wenn die Gastfamilie die Au-Pair-Agentur CHANCE erneut mit der Vermittlung eines weiteren Au-Pairs beauftragt und kein anderer Vertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wird.
- d. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berühren sie die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. (Salvatorische Klausel). Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für die Unvollständigkeit der AGB. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB gelten nur dann, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Das Gleiche gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.
- e. Alle Erklärungen der Au-Pair-Agentur CHANCE können auf elektronischem Weg an die Gastfamilie und das Au-Pair gerichtet werden.

**Ich / Wir haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Au-Pair-Agentur CHANCE gelesen, verstanden und anerkannt:**